

Vorlage an den Landrat

Totalrevision des Schulgesundheitsgesetzes
2018/589

vom 29. Mai 2018

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das Schulgesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft regelt die Vorsorgeuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler in den Schulen und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft. Es stammt aus dem Jahr 1955 und wurde zum letzten Mal vor 20 Jahren revidiert. Das Gesetz muss nun an verschiedene Entwicklungen, die sich in der Zeit ergeben haben, angepasst werden. Es sind dies insbesondere epidemiologische Entwicklungen (Aufhebung Tuberkuloseuntersuchungen, Einführung Epidemienengesetz und Epidemienverordnung des Bundes), der zunehmende Wunsch der Eltern nach freier Arztwahl, das Bedürfnis der Ärztinnen und Ärzte nach der Aufhebung von Doppelspurigkeiten beim Zeitpunkt der Vorsorgeuntersuchungen und der sowohl von den Schulen wie auch von den Schulärztinnen und Schulärzten vorgebrachte dringende Revisionsbedarf beim Angebot in der Sekundarstufe I.

Um die Revision fachlich fundiert begründen zu können, wurde eine umfassende Evaluation des heutigen Systems durchgeführt. Diese wurde von der Schulgesundheitskommission des Kantons begleitet. Die Ergebnisse dieser Evaluation zeigten deutlich auf, dass die Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter nach wie vor notwendig sind und nicht auf sie verzichtet werden kann.

Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt der Regierungsrat auf Antrag der Schulgesundheitskommission vor, am System der Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter grundsätzlich im gleichen Ausmass festzuhalten. Wie bisher sollen während der Schulzeit drei Untersuchungszeitpunkte festgelegt werden: Beim Eintritt, in der Mitte und gegen Ende der Schulzeit. Die Vorsorgeuntersuchungen sollen zudem nicht nur in Ausnahmefällen von den Kinderärztinnen und Kinderärzten bzw. Hausärztinnen und Hausärzten der Familien durchgeführt werden, sondern zur Regel werden. Kindern ohne Privatärztin oder Privatarzt soll aber weiterhin eine Schulärztin bzw. Schularzt zur Verfügung stehen. Die Aufgaben und Kompetenzen der beteiligten Behörden und der Schulärztinnen und Schulärzte sollen neu umfassender und zeitgemässer auf Gesetzesstufe geregelt werden. Viele dieser Bestimmungen waren bisher in der Verordnung über den schulärztlichen Dienst verankert.

Der Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen werden vom Regierungsrat in der Verordnung zum Schulgesundheitsgesetz festgelegt. Um die beklagten Doppelspurigkeiten zu eliminieren, werden die Untersuchungszeitpunkte an die Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie angeglichen.

Die Untersuchungen werden finanziell wie folgt getragen: Die Untersuchung beim Eintritt in den Kindergarten ist eine Pflichtleistung der Krankenkasse, diejenige in der Primarschule geht zu Lasten der Gemeinden, das Angebot auf der Sekundarstufe geht zu Lasten des Kantons (Schulträgerprinzip). Damit entsteht für die Gemeinden gegenüber heute eine Entlastung, da sie nur noch für einen Untersuchungszeitpunkt aufkommen müssen, für den Kanton bleiben die Kosten gleich.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Geschichte des Schulgesundheitsgesetzes	4
2.4.	Das aktuelle System des Schulgesundheitsdienstes im Kanton Basel-Landschaft	5
2.5.	Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter in der Schweiz	6
2.6.	Schulärztliche Dienste in anderen Kantonen	6
2.7.	Evaluation des bisherigen Systems im Kanton Basel-Landschaft	6
2.8.	Epidemiengesetz/-verordnung	8
2.9.	Übersicht über die geplanten Änderungen	9
2.10.	Weitere Anpassungen	10
2.11.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des revidierten Schulgesundheitsgesetzes	11
2.12.	Verordnung über den schulärztlichen Dienst	13
2.13.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	13
2.14.	Finanzielle Auswirkungen	13
2.15.	Finanzrechtliche Prüfung	14
2.16.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	14
2.16.1.	<i>Parteien</i>	14
2.16.2.	<i>Fachverbände</i>	15
2.16.3.	<i>VBLG und Gemeinden</i>	15
2.16.4.	<i>Fazit</i>	16
2.16.5.	<i>Erörterung der Einwände und Anregungen</i>	17
3.	Anträge	26
3.1.	Beschluss	26
4.	Anhang	26

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Das Schulgesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft regelt die Vorsorgeuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Kantons Basel-Landschaft und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte an den Schulen. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1955 und wurde zum letzten Mal im Jahr 1997 revidiert.

Verschiedene Gründe führen zum Revisionsbedarf:

- In der Zeit seit der letzten Revision wurde die nach dem Gesetz vorgesehene ärztliche Untersuchung der Lehrpersonen nicht mehr durchgeführt. Sie war früher wichtig zur Bekämpfung der Tuberkulose.
- Immer mehr Eltern lassen ihre Kinder von ihrer Kinderärztin, ihrem Kinderarzt oder ihrer Hausärztin, ihrem Hausarzt untersuchen. Laut dem aktuellen Gesetz ist dies nur in Ausnahmefällen zulässig.
- Es besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten mit den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen des Vorschulalters. Die Untersuchungen im Vorschulalter und diejenigen im Schulalter sollten aufeinander abgestimmt werden.

- Das jetzige Angebot in den 7. Klassen (Klassengespräche mit der Schulärztin, dem Schularzt) ist unbefriedigend. Viele Schulärztinnen und Schulärzte beklagen das fehlende Interesse der Schülerinnen und Schüler und ein bedeutender Anteil der Schulen führt das Angebot nicht mehr durch.
- Das Schulgesundheitsgesetz muss der Terminologie des Bildungsgesetzes angepasst werden.

2.2. Ziel der Vorlage

Die unter Kapitel 2.1. genannten Revisionsgründe können nur mittels einer Totalrevision des Schulgesundheitsgesetzes umgesetzt werden. Das revidierte Schulgesundheitsgesetz soll ein zeitgemässes Regelwerk für die nach wie vor unverzichtbaren Vorsorgeuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler und für die beratenden Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte im Dienst für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft sein. Das Gesetz stellt die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler in den Vordergrund, damit allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen und Impflücken aller Kinder früh erkannt werden und gegebenenfalls weitere Massnahmen eingeleitet werden können. Dies kann ein wichtiger Beitrag zur Entfaltung des Potenzials des Kindes und für seinen Bildungserfolg sein. Das Schulgesundheitsgesetz soll zudem dazu beitragen, dass die Schule die Gesundheit der Kinder fördert und Gefährdungen (z.B. durch Infektionskrankheiten) möglichst verhindert werden.

2.3. Geschichte des Schulgesundheitsgesetzes¹

Bis zum Jahr 1955 war das Thema Gesundheitskontrollen und -vorsorge an den Schulen im Schulgesetz und in der Schulordnung geregelt. In der Schulordnung von 1913 (GS 16.254) wird beispielweise erwähnt, dass die (kommunale) Schulpflege beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten "nach Anhörung des Arztes" geeignete Massnahmen zu ergreifen habe. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Tuberkulose in den 1930er werden in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (GS 18.17) Untersuchungen an den Schulen verordnet. In der Schulordnung von 1934 (GS 18.49) wird detailliert festgehalten, wann die Untersuchungen durchzuführen sind. Ebenfalls auf diese Vollziehungsverordnung basierend erlässt der Regierungsrat 1941 ein Reglement betreffend die Schulzahnpflege im Kanton Basel-Landschaft (GS 18.485). In diesem Reglement wird übrigens erstmals ein "Schulärztlicher Dienst" erwähnt.

Das Schulgesetz vom 13. Juni 1946 (GS 19.426) bestimmt in § 7, dass zur Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen ein gesundheitlicher Dienst eingerichtet werden müsse. Dieser soll auch die Schulzahnpflege umfassen. Eine von der Erziehungsdirektion eingesetzte Expertenkommission aus Ärzten, Zahnärzten und Lehrern schlug in der Folge vor, der Kanton soll einen vollamtlichen Schulzahnarzt einstellen und mit einer mobilen Praxis ermöglichen, auch Zahnuntersuchungen in den abgelegenen Gemeinden durchzuführen (Verordnungsentwurf vom 28. Juni 1949, LRV 6301). Der Landrat wies aber die Vorlage am 21. Mai 1951 mit der Begründung zurück, eine solche Neuorganisation des schulzahnärztlichen Dienstes, welche u.a. auch das Obligatorium für die Gemeinden einführt, bedürfe einer solideren gesetzlichen Grundlage als den entsprechenden Paragraphen im Schulgesetz und der bestehenden Verordnung. In der Folge wurde das Gesetz über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen (GS 21.55) erarbeitet. Es enthält bei seiner Inkraftsetzung je einen Abschnitt zum schulärztlichen und zum schulzahnärztlichen Dienst. In diesen Kernpunkten ist es unbestritten und wird am 04.03.1956 vom Volk mit grossem Mehr angenommen (obligatorische Abstimmung).

In den 70 und 80er Jahren erfährt das Gesetz folgende Änderungen:

- Mit der Einführung des neuen Gesetzes über das Gesundheitswesen (25.379) 1974 geht die Zuständigkeit von der Erziehungs- zur Sanitätsdirektion über.

¹ Dieses Kapitel (leicht gekürzt) wurde unter freundlicher Verdankung von Thomas Zürcher, Staatsarchiv Basel-Landschaft, verfasst.

- 1979 wird mit dem neuen Beamtengesetz die Beschränkung der Amtsdauer für Schulzahnärzte und Schulärzte aufgehoben.
- 1980 werden die Vorschriften über die regelmässigen TB-Kontrollen aufgehoben.
- 1983 erfolgt eine Anpassung der Kostenverteilung im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Aufgabenverteilung.
- 1990 wird das Gesetz im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes über die Krankenpflegeversicherung (GKV) zu Schulgesundheitsgesetz umbenannt. Zudem können neu die Kindergärten dem Schulzahnärztlichen Dienst unterstellt werden und die Kosten für Kontrolluntersuchungen bei Lehrlingen werden geregelt.

Seine grundlegendste Veränderung erfährt das Gesetz 1997. Nach der Schliessung des Amtes für Schulzahnpflege wird der ganze Abschnitt über die Schulzahnpflege aus dem Schulgesundheitsgesetz gestrichen und in das neue Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz integriert (GS 32.714).

2.4. Das aktuelle System des Schulgesundheitsdienstes im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft werden gemäss dem Schulgesundheitsgesetz (GS 21.55, [SGS 645](#)) und der Verordnung über den schulärztlichen Dienst (GS 33.0669, [SGS 645.11](#)) schulärztliche Untersuchungen mit Kontrolle der Impfkarten im Kindergarten (1. Jahr) und in der 4. Klasse durchgeführt. Diese Untersuchungen können auf Wunsch der Eltern auch von den Privatärztinnen und Privatärzten durchgeführt werden. Obwohl im aktuellen Gesetz festgehalten ist, dass dies nur in Ausnahmefällen möglich ist, wurde dies zunehmend zur Norm.

Anlässlich dieser Untersuchungen werden aktuell folgende Bereiche geprüft: Grösse/Gewicht/Body Mass Index, Augen (Sehvermögen, Stereosehen), Gehör, Herz- und Lungengeräusche, Allgemeinzustand und die Kontrolle des Impfstatus. In der 4. Klasse wird zusätzlich der Blutdruck gemessen, jedoch die Herz und Lungengeräusche weggelassen. Wird ein auffälliger Befund festgestellt, wird dies den Eltern mit einer Empfehlung für weitere Abklärungen oder Nachimpfungen mitgeteilt. Im 7. Schuljahr findet ein Klassengespräch mit der Schulärztin oder dem Schularzt über gesundheitliche Themen des Jugendalters und eine Kontrolle der Impfkarten (inkl. Empfehlung für allfällige Nachimpfungen) statt. Finanziert werden sowohl die Untersuchungen als auch die Klassengespräche von den Schulträgern (die Gemeinden für die Untersuchung im Kindergarten und in der 4. Klasse, der Kanton für die Gespräche in den 7. Klassen). Die privatärztlichen Untersuchungen gehen zu Lasten der Eltern bzw. ihrer Krankenkasse. Für die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen und der 7. Klasse-Gespräche sind die Schulleitungen verantwortlich.

Jede Schule verfügt über mindestens eine Schulärztin oder einen Schularzt. Diese werden auf Antrag des Schulrats von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Als Schulärztinnen und Schulärzte gewählt werden können Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton oder einem Nachbarkanton. Zurzeit verfügt der Kanton Basel-Landschaft über rund 110 gewählte Schulärztinnen und Schulärzte. Die Schulärztinnen und Schulärzte stehen den Schulen auch für Beratungen in medizinischen Fragen zur Verfügung. Die Kosten hierfür haben ebenfalls die Schulträger zu tragen.

Der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion steht für Fragen des Schulgesundheitsdienstes die Schulgesundheitskommission zur Seite. Sie macht Empfehlungen zum Untersuchungsumfang und zu den Klassengesprächen und berät aktuelle Fragen, wie z.B. die Einschulung von Kindern mit chronischen Krankheiten oder Allergien.

Aktuelle Mitglieder der Kommission sind:

Präsidentin: Dr. med. Karin Seibold Weiger

Schulärztin: Dr. med. Beatrice Müller

Schulpsychologin: Jasmin Ihr

Vertretung der Schulratspräsidienkonferenz: Stefan Schär

Vertretung Schulleitung Kindergarten- und Primarschule: Barbara Alig (Ormalingen)

Vertretung Schulleitung Sekundarstufe: Urs Thommen (Oberwil)
 Amt für Gesundheit: Dr. Irène Renz, Leitung Gesundheitsförderung, Mirjam Urso (Aktuariat)

Weitere Informationen zum Schulgesundheitsdienst sind auf der Website www.schulgesundheit.bl.ch zu finden.

2.5. Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter in der Schweiz

Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie empfiehlt von der Geburt bis ins Jugendalter insgesamt 15 Vorsorgeuntersuchungen. Für jede dieser Untersuchungen wurden Checklisten entwickelt². Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der Untersuchungen im Vorschulalter³. Die Kosten für die Untersuchungen im Schulalter werden in der Regel von den Kantonen getragen. Manche Kantone haben diese Aufgabe den Gemeinden zugeteilt.

2.6. Schulärztliche Dienste in anderen Kantonen

Alle Kantone in der Schweiz verfügen über einen schulärztlichen Dienst. In den meisten Kantonen finden die schulärztlichen Untersuchungen dreimal während der obligatorischen Schulzeit statt, in der Regel zu Beginn, in der Mitte und am Ende der Schulzeit. Der Kanton Aargau und der Kanton Graubünden kennen z.B. nur eine Eintritts- und Austrittsuntersuchung. Ferner steht den Eltern in den meisten Kantonen die freie Arztwahl zu, d.h. sie können ihr Kind auch von ihrer privaten Ärztin oder ihrem privaten Arzt untersuchen lassen. Die Kantone formulieren die Aufgaben der Schulärztin und des Schularztes neben den Vorsorgeuntersuchungen in analoger Weise wie im Kanton BL (z.B. Kanton AG: „...stehen den Schulen für gesundheitliche Fragen zur Verfügung...“).

Im Kanton Basel-Stadt werden die Vorsorgeuntersuchungen zentral vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst in den Praxisräumlichkeiten an der St. Alban-Vorstadt von vollamtlichen Schulärztinnen und Schulärzten durchgeführt. Es besteht keine freie Arztwahl. Die Kinder werden im Kindergarten, in der 3. Klasse und in der 9. Klasse untersucht und die Resultate werden anschliessend zentral erfasst. Ferner haben die Schulärztinnen und Schulärzte in BS ebenfalls eine beratende und vertrauensärztliche Funktion.

In den Städten Zürich, St. Gallen und Bern existiert ein ähnliches System wie im Kanton BS mit einem zentralen schulärztlichen Dienst mit vollamtlichem Personal und ohne freie Arztwahl. Im Umland ist das Angebot jedoch analog demjenigen im Kanton BL mit Schulärztinnen und Schulärzten pro Gemeinde bzw. Schule und freier Arztwahl.

In manchen Kantonen (z.B. ZH, LU und SO) sind die Gemeinden Träger (und Finanzierer) des gesamten schulärztlichen Dienstes, andere (z.B. AG) kennen ebenfalls das Schulträgerprinzip.

2.7. Evaluation des bisherigen Systems im Kanton Basel-Landschaft

Um eine fundierte Aussage über die Ausgestaltung eines revidierten schulgesundheitslichen Angebots an den Schulen im Kanton machen zu können, wurde eine umfassende Evaluation vorgenommen. Sie bestand aus folgenden Elementen:

- Befragung der Schulärztinnen und Schulärzte
- Evaluation der Vorsorgeuntersuchungen
- Evaluation der 7. Klassegespräche (Befragung der Schulleitungen Sek.I)
- Workshop mit Schulärztinnen und Schulärzten zur Bewertung der Ergebnisse

² <http://www.swiss-paediatrics.org/de/mitglieder/checklist/checklist-fuer-vorsorgeuntersuchungen-deutsch>

³ Art. 12c [Krankenpflegeleistungsverordnung](#) (KLV)

Der ganze Evaluationsprozess wurde von der Schulgesundheitskommission begleitet. Sie hat auch die Anträge für die Änderung des Angebots an die Regierung zusammengestellt und begründet. Diese Begründungen werden nachstehend zusammenfassend erläutert.

Befragung der Schulärztinnen und Schulärzte

Die Untersuchung im Kindergarten bewerteten 67% der Schulärztinnen und Schulärzte für gut, 33% für verbesserungsbedürftig. Als Kritikpunkte wurden Überschneidungen mit den kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die mangelhafte Kommunikation zwischen den Ärztinnen und Ärzten mit der Schule sowie den Eltern und weiteren Schuldiensten genannt. Die Untersuchung in der 4. Klasse wurde von 55% der an der Umfrage teilnehmenden Schulärztinnen und Schulärzten als gut und von 45% als verbesserungsbedürftig bewertet. Auch bei dieser Untersuchung wurde die Überschneidung mit der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchung kritisiert sowie das Fehlen einer orthopädischen Kontrolle und die niedrige Abgeltung der Untersuchung.

Die Klassengespräche in der 7. Klasse wurden zu 61% als gut, zu 15% als gut mit Anmerkungen und zu 23% als verbesserungsbedürftig bezeichnet. Es wurde kritisiert, dass die Gespräche von den Lehrpersonen nicht ernst genommen würden, von der Schule teilweise schlecht organisiert seien und dass die Schülerinnen und Schüler teilweise unmotiviert und desinteressiert seien. 53% wünschten sich die Einführung von Einzeluntersuchungen auch auf dieser Stufe.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schulärztinnen und Schulärzte den schulärztlichen Dienst nicht grundsätzlich in Frage stellen. Rund die Hälfte der Schulärztinnen und Schulärzte bewerten ihn dennoch kritisch und verbesserungsbedürftig.

Evaluation der Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten und der 4. Klasse

Ziel dieser Evaluation war es, zu untersuchen, ob mit den durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen Störungen, Auffälligkeiten, aber auch Impflücken bei Kindern erkannt werden, welche den Schulerfolg und das Wohlbefinden der Kinder in der Schule beeinträchtigen könnten.

An alle Schulärztinnen und Schulärzte, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Hausärztinnen und Hausärzte des Kantons BL wurden Erhebungsbogen der schulärztlichen Untersuchungen verschickt, mit der Bitte, sämtliche Untersuchungen des Schuljahres 2011/12 zu dokumentieren. Der Untersuchungsumfang entsprach den Empfehlungen für die schulärztlichen Untersuchungen gemäss dem Manual zum Schulgesundheitsdienst Baselland: Sehschärfe (Visus), Gehör, Grösse, Gewicht, Allgemeinzustand (im Kindergarten mit Abhören von Herz und Lunge), Impfstatus, Blutdruck (nur 4. Klasse).

Die erhobenen Daten wurden vom Swiss Tropical und Public Health Institut (TPH) in Basel ausgewertet⁴. Sie sind im Folgenden zusammengefasst:

Ergebnisse Kindergarten

52% aller Kindergartenkinder (n=1302 von total 2503) wurden 2011/2012 erfasst, von diesen wurden 58% der Kinder privatärztlich untersucht, 42% schulärztlich.

Vom Gesamtkollektiv der 1302 Kinder hatten insgesamt **37% auffällige Befunde** und **13.6%** waren **nicht oder ungenügend geimpft**. Bei 14% wurde eine Fehlsichtigkeit, bei 3,2% ein auffälliges Stereosehen und bei 11% ein beeinträchtigtes Gehör entdeckt. 13,8% waren übergewichtig oder adipös (schwer übergewichtig). In 7% waren die Herz- oder Lungengeräusche auffällig.

Ergebnisse 4. Klasse

66% aller 4.-Klasskinder (n=1524 von total 2309) wurden 2011/2012 erfasst, von diesen wurden 48.8% der Kinder privatärztlich und 51.2% schulärztlich untersucht. Vom Gesamtkollektiv der 1524

⁴ vgl. www.gesundheitsfoerderung.bl.ch → Gesundheitsberichte

Kinder hatten **35%** (ohne Blutdruck) **auffällige Befunde** und **21.1%** waren **ungenügend oder nicht geimpft**. Bei den auffälligen Befunden betrafen 7% die Sehschärfe, 3,2% das Stereosehen, 5% das Gehör, 22% waren übergewichtig (inkl. adipös) und 5% hatten einen auffälligen Allgemeinstatus. Fast 10% hatten zudem einen auffällig hohen Blutdruck.

Evaluation der 7. Klassegespräche

Im Rahmen dieser Evaluation wurde untersucht, in welcher Weise die 7. Klasse-Gespräche heute von den Schulen und den Schulärztinnen und Schulärzten umgesetzt werden und ob Änderungsbedarf besteht. Mit den 7. Klasse-Gesprächen sollen Jugendliche auf eine ihnen adäquate Weise angesprochen werden, um Fragen zu Gesundheit, Wohlbefinden, Entwicklung, Pubertät, Sexualität sowie Sucht und Suchtmittelprobleme zu diskutieren. Zudem findet eine Kontrolle des Impfstatus statt. Da bei der Befragung der Schulärztinnen und Schulärzte die ungenügende Organisation durch die Schulen und die mangelnde Unterstützung durch die Lehrpersonen kritisiert wurden, wurde beschlossen, neben den Schulärztinnen und Schulärzten auch die Schulleitungen zu befragen.

Ergebnisse 7. Klassegespräche

Diese Befragung zeigte auf, dass nur in 75% der Sekundarschulen der schulärztliche Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern tatsächlich stattfindet. Die Schulen führen die Gespräche zudem unterschiedlich durch, manchmal erst in der 8. Klasse oder in Kombination mit dem Aufklärungsunterricht. Die Hälfte der Schulleitungen findet das Angebot wichtig, die andere Hälfte weniger wichtig oder gar nicht wichtig. Einzelne erwähnen, dass vermehrt mit der Schulsozialarbeit zusammengearbeitet werden könnte. Auch die Schulleitungen bewerten die Interessenslage bei den Jugendlichen als durchzogen.

Fazit der Evaluation

Die Evaluation zeigte auf, dass in den Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten und in der 4. Klasse ca. 35% der Kinder auffällige Befunde haben und 13% - 21% weisen Impflücken auf. Diese hohe Anzahl an Befunden und an Impflücken belegt, dass die Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter nach wie vor notwendig sind und nicht darauf verzichtet werden kann.

Aufgrund der aktuell heterogenen Umsetzung und der unterschiedlichen Akzeptanz sowohl bei den Schulleitungen wie auch bei den Schulärztinnen und Schulärzten besteht beim Konzept des Angebots in der 7. Klasse dringender Handlungsbedarf.

2.8. Epidemiengesetz/-verordnung

Die nachstehend vorgeschlagenen Anpassungen des Schulgesundheitsgesetzes tragen auch dem Umstand Rechnung, dass die [Verordnung](#) (SR 818.101.1, EpV) zum revidierten [Epidemiengesetz](#) (SR 818.101, EpG) des Bundes von den Kantonen die regelmässige Kontrolle des Impfstatus der Kinder während der obligatorischen Schulzeit fordert (Art. 36 EpV, in Kraft ab 1.1.2016), dies mindestens zweimal, zu Beginn und zum Ende der Schulzeit.

Art. 36 EpV:

Überprüfung des Impfstatus von Kindern und Jugendlichen

¹ *Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen mindestens zweimal, zu Beginn und gegen Ende der obligatorischen Schulzeit.*

² *Sie empfehlen der gesetzlichen Vertretung von unvollständig geimpften Kindern die Impfung nach dem nationalen Impfplan. Im Falle von unvollständig geimpften Jugendlichen richten sie die Empfehlung an die betroffene Person oder an die gesetzliche Vertretung. (...)*

2.9. Übersicht über die geplanten Änderungen

Aufgrund der Evaluationsergebnisse, der geführten Diskussionen und aufgrund des neuen EpG der EpV des Bundes macht der Regierungsrat auf Antrag der Schulgesundheitskommission folgende Vorschläge zur Revision des Schulgesundheitsdienstes im Kanton Basel-Landschaft:

Festhalten an den Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter

An den Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter soll nach wie vor festgehalten werden. So können frühzeitig medizinische Probleme und Impflücken festgestellt werden, welche auf die Schule und den Schulerfolg des Kindes Einfluss haben könnten. Es sollen alle Schulkinder das Recht haben, während ihrer Schulzeit periodisch medizinisch untersucht und auf ihren Impfstatus hin kontrolliert zu werden.

Freie Arztwahl

Die Vorsorgeuntersuchung soll im Normalfall bei der Privatärztin oder dem Privatarzt der Kinder stattfinden, weil für die Kinder die Untersuchungssituation in ihrer vertrauten Umgebung, welche die Kinder schon kennen, viel angenehmer ist. Der Wunsch der Eltern nach freier Arztwahl hat zudem in den letzten Jahren stetig zugenommen. Kindern ohne Privatärztin oder Privatarzt oder auf speziellen Wunsch der Eltern soll jedoch nach wie vor eine Schulärztin oder ein Schularzt zur Verfügung stehen.

Abstimmung der Untersuchungszeitpunkte auf die Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie

Es sollen insgesamt drei Untersuchungszeitpunkte festgelegt werden: Mit 4 Jahren (beim Kindergartenereintritt als reguläre kassenpflichtige Vorsorgeuntersuchung), im 7. Schuljahr (5. Primarklasse) und im 10. Schuljahr (2. Sekundarklasse).

In der Vernehmlassungsvorlage hatte der Regierungsrat einen Ausbau des Angebots auf vier Untersuchungen vorgeschlagen. Dieses Regime hätte den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) für Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter vollumfänglich entsprochen. Aufgrund der Kritik im Rahmen der Vernehmlassung am Ausbau des Angebots, hat der Regierungsrat entschieden, wie bisher nur drei Untersuchungen festzulegen. Die Zeitpunkte der Untersuchung werden dennoch auf diejenigen der SGP abgestimmt, es wird jedoch auf die ursprünglich vorgesehene Untersuchung mit 6 Jahren (1. Primarklasse) verzichtet (s.u. Tabelle, Seite 10). Diese Auswahl der drei Untersuchungszeitpunkte wurde aufgrund ausführlicher Abwägungen durch die Schulgesundheitskommission getroffen. Gemäss ihrer Einschätzung kann am ehesten auf die Untersuchung mit 6 Jahren verzichtet werden, ohne wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verpassen. Als besonders wichtigen Untersuchungszeitpunkt wird die Untersuchung mit 4 Jahren gewertet, da frühzeitig allfällige Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen festgestellt werden können. So kann dem Kind ein guter Einstieg in den Kindergarten erleichtert werden. Den Eltern ist es selbstverständlich freigestellt, die Untersuchung mit 6 Jahren auf eigene Kosten dennoch durchführen zu lassen.

Neues System für das Angebot in der Sekundarstufe

Während die ersten zwei Untersuchungen eine individuelle ärztliche Untersuchung vorsehen, ist geplant, in der 10. Klasse folgendes Programm anzubieten:

- a) Kontrolle des Impfstatus durch die Schulärztin bzw. den Schularzt im Beisein des Kindes und in den Räumen der Schule, ohne Anwesenheit der Erziehungsberechtigten. Sie werden schriftlich über das Resultat informiert.
- b) Angebot einer individuellen freiwilligen Konsultation: Ausfüllen eines Fragebogens im Rahmen einer Schulstunde, mit Formular, auf dem die Schülerin oder der Schüler eine Kontakttelefonnummer angeben kann.

Damit wird auf eine individuelle Untersuchung und ein umfassendes Gespräch für alle Schülerinnen und Schüler verzichtet, die Jugendlichen haben aber dennoch einen kurzen Kontakt mit ihrer

Schulärztin bzw. ihrem Schularzt und lernen diese Fachpersonen kennen. Im weiteren Verlauf werden nur diejenigen Jugendlichen kontaktiert, die dies ausdrücklich wünschen.

Übersicht Untersuchungszeitpunkte Bisher/Neu/gemäss SGP

Bisher	Neu	Vorsorgeuntersuchungen gemäss SGP
1. Kindergartenjahr	4 (beim Kindertageeintritt)	4 Jahre
-	-	6 Jahre
4. Klasse	10 – 11 Jahre (7. Schuljahr, 5. Klasse Primarschule)	10 Jahre
7. Klasse (Klassengespräche)	13 - 14 Jahre (10. Schuljahr, 2. Klasse Sekundarschule)	14 Jahre

Für die Organisation und das Aufgebot, sowie den Ablauf soll wie bisher die Schule verantwortlich sein. Sie kontrolliert anhand der Laufkarten aller Schulkinder, ob die Untersuchungen stattgefunden haben. Das Amt für Gesundheit (VGD) ist zuständig für die Information der Schulen und der Schulärztinnen und Schulärzte sowie für die Beurteilung bzw. der Kontrolle der Umsetzung in den Schulen.

Das Honorar für die Ärztinnen und Ärzten, die im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes Leistungen erbringen, wird in der Verordnung zum Schulärztlichen Dienst festgehalten. Es ist vorgesehen, das bisherige, komplexe Abgeltungssystem zu vereinfachen und auf Empfehlung der Schulgesundheitskommission eine Pauschale von CHF 190.- pro Stunde festzulegen.

Das angepasste Programm soll auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 umgesetzt werden.

2.10. Weitere Anpassungen

Verzicht auf einen Beitrag an private Heime, Privatschulen

Im bisherigen Schulgesundheitsgesetz wurde in § 17 Abs.2 festgehalten, dass der Kanton die Hälfte der Kosten der schulärztlichen Leistungen in privaten Kinder- und Erziehungsheimen übernimmt. Auf einen solchen Beitrag soll in Zukunft verzichtet werden. Die Kosten hierfür betragen in den letzten Jahren rund CHF 4'000.-. Für die betroffenen Eltern handelt es sich um einen vernachlässigbaren Betrag im Vergleich zum jährlichen Schulgeld, das die Eltern auszurichten haben (ca. CHF 75 für die gesamte Schulzeit). Der Verzicht erfolgt auch in Analogie zum Vorhaben des Regierungsrates, auf die pauschalen Privatschulbeiträge zu verzichten (WOM 13; Änderung des Bildungsgesetzes).

Im Fall der privaten Schulheime übernimmt der Kanton die Kosten für die Unterbringung und die Schule. Auch in diesem Fall sind die Kosten der schulärztlichen Leistungen im Vergleich zu den gesamten Aufenthalts- und Schulkosten vernachlässigbar und sollten durch diese abgedeckt werden können. Es darf davon ausgegangen werden, dass die allermeisten Kinder, die eine Sonderschule besuchen, engmaschig ärztlich betreut werden. Es braucht für diese Kinder keine zusätzlichen Untersuchungen und es entstehen dem Kanton deshalb auch nur vernachlässigbare zusätzliche Kosten.

Ärztliche Untersuchung von Lernenden

Die Bestimmung, die die Finanzierung der ärztlichen Untersuchungskosten von Lernenden regelt, (alt § 17 Abs. 4) wird der heutigen Usanz angepasst. Die Kosten für die Untersuchung von Lernen-

den (vor Lehrbeginn), die vom Bund vorgeschrieben werden, werden vom Kanton getragen. Es handelt sich um geringe Kosten in der Höhe von insgesamt rund CHF 5'000 pro Jahr.

2.11. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des revidierten Schulgesundheitsgesetzes

Das revidierte Schulgesundheitsgesetz fällt im Vergleich zum bisherigen Gesetz umfangreicher aus. Viele Bestimmungen, welche bisher in der Verordnung enthalten waren, werden neu umfassender und zeitgemässer auf Gesetzesstufe geregelt. Die Verordnung zum Schulgesundheitsgesetz enthält noch die Zeitpunkte und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen sowie die Höhe der Abgeltung der Schulärztinnen und Schulärzte.

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Zweckartikel §1 wird wie dies heute üblich ist, etwas ausführlicher formuliert.

In § 2 wird der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt. Das Schulgesundheitsgesetz gilt grundsätzlich für alle öffentlichen und privaten Schulen im Kanton. Die Bestimmungen über die schulgesundheitlichen Untersuchungen betreffen jedoch nur die obligatorische Schulzeit (1. Kindergartenjahr bis 9. Klasse gemäss § 7 des Bildungsgesetzes; SGS 640) sowie die in sehr geringem Umfang anfallenden Untersuchungen bei Lernenden. Die weiterführenden Schulen sind deshalb von diesen Bestimmungen ausgenommen. Das Gesetz gilt für alle schulpflichtigen Kinder, also auch für Kinder mit einer Behinderung.

II. Organisation

In diesem Kapitel werden die Aufgaben und Kompetenzen der beteiligten Behörden und der Schulärztinnen und Schulärzte umfassend und zeitgemässer auf Gesetzesstufe geregelt. Damit werden u.a. den erhöhten Anforderungen der Kantonsverfassung an das Legalitätsprinzip⁵ Rechnung getragen, denn viele dieser Bestimmungen waren bisher in der Verordnung über den schulärztlichen Dienst verankert. Inhaltlich wurden keine grösseren Änderungen vorgenommen. Lediglich gewisse Aufgaben, welche ihre Bedeutung verloren haben (bspw. disziplinarische Sanktionen gegenüber den Schulärztinnen und Schulärzten), wurden gestrichen. Zudem wurde der Text redaktionell angepasst und gestrafft.

§ 3 regelt die Aufgaben der zuständigen Direktion (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) neu in den Grundzügen im Gesetz. Bisher waren entsprechende Bestimmungen in §§ 2 und 3 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst enthalten. § 4 enthält neu die Bestimmungen über die Wahl der Schulgesundheitskommission durch den Regierungsrat auf Amtsperiode. Diese war bisher in § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst geregelt. Neu werden in § 5 auch die Aufgaben der Schulgesundheitskommission auf Gesetzesstufe aufgezählt. Die entsprechenden Bestimmungen fanden sich bisher in § 4 Abs. 4 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst.

Die Aufgaben der Schulen werden in § 6 neu umfassend geregelt, wobei der heutigen Organisation der Schulen gemäss Bildungsgesetzgebung, welche zwischen dem Schulrat als Aufsichtsorgan und der Schulleitung als operative Leitung unterscheidet, Rechnung getragen wird. Für die privaten Schulen und Heime gelten diese Regelungen analog.

In § 7 wird bestimmt, dass jede Schule mindestens eine Schulärztin oder einen Schularzt haben muss. Bei diesen muss es sich um Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton handeln. Bisher war lediglich ein eidgenössisches Diplom erforderlich. Mit der Bewilligung sind zeitgemässe fachliche

⁵ § 36 Abs. 1 der [Kantonsverfassung](#): „Die Befugnis zum Erlass grundlegender und wichtiger Bestimmungen darf vom Gesetzgeber nicht auf andere Organe übertragen werden.“

Anforderungen verbunden (Weiterbildungstitel) und zudem die Aufsicht über diese Ärztinnen und Ärzte durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt gewährleistet. Wie bisher werden die Schulärztinnen und Schulärzte auf Antrag des Schulrats (bisher Schulpflege) durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gewählt.

§ 8 regelt die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte neu systematisch in einer Bestimmung. Es sind dies:

- Durchführung der schulgesundheitlichen Untersuchungen,
- Beratung der Schule in gesundheitlichen Fragen,
- Treffen von Massnahmen bei Auftreten ansteckender Krankheiten.

III. Schulgesundheitliche Untersuchungen

In § 9 Abs. 1 werden die schulgesundheitlichen Untersuchungen wie bisher in allgemeiner Form gesetzlich umschrieben. Ferner wird die Anzahl der Untersuchungszeitpunkte festgelegt. Der genaue Umfang und Ablauf wird wie bisher von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf Antrag der Schulgesundheitskommission beschlossen (vgl. §§ 3 und 5). In Absatz 2 von § 9 wird festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten wählen können, ob sie die schulgesundheitlichen Untersuchungen von ihrer Privatärztin, ihrem Privatarzt oder von der Schulärztin, dem Schularzt durchführen lassen. Gegenüber der bisherigen Fassung entfällt das Wort „ausnahmsweise“. Das Gesetz soll hier den Eltern keine Vorgabe machen. Der Absatz 3 von § 9 bestimmt, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen regelt (s.a. Kap. 13). In § 10 werden die Dokumentationspflicht der Ärztinnen und Ärzte sowie die Schweigepflicht der Mitarbeitenden der Schulen gesetzlich geregelt.

Mit § 11 wird schliesslich eine neue Bestimmung über die Verantwortung der Erziehungsberechtigten ins Gesetz aufgenommen. Damit soll klargestellt werden, dass es diesen und nicht den Schulärztinnen und Schulärzten obliegt, bei auffälligen Befunden weitere Abklärungen und Behandlungen zu veranlassen. Zudem werden die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule über Befunde zu orientieren, welche im Unterricht von Bedeutung sein können, wie beispielsweise Seh- oder Hörschwächen der Kinder.

IV. Kosten

Die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte werden wie bisher vom Schulträger übernommen, also von den Gemeinden bei der Primarstufe, vom Kanton bei den Sekundarschulen und den weiterführenden Schulen sowie von den privaten Schulträgerschaften bei Privatschulen (die Untersuchung mit 4 Jahren ist eine Pflichtleistung der Krankenkassen und wird von diesen getragen). Die Privatschulen müssen die Kosten neu vollumfänglich tragen; der Beitrag des Kantons entfällt (siehe oben Ziff. 2.10). In § 12 Abs. 2 wird die Kompetenz zum Erlass der Tarife, welche bei der Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte anwendbar sind, an den Regierungsrat delegiert. Es wird zudem klargestellt, dass die Schulträger auch die Kosten übernehmen müssen, die für die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern sowie für die notwendigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten entstehen.

In § 13 wird die Übernahme der Kosten der ärztlichen Untersuchungen von Lernenden geregelt. Ebenfalls unverändert gilt, dass die Drucksachen (Merkblätter, Formulare, Laufkarten etc.) unentgeltlich durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden (§14).

V. Schlussbestimmungen

Dieser Abschnitt enthält zeitgemässe Bestimmungen über die Rechtspflege (§ 15) und legt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. Januar 2019 (§ 17). Operativ sollen die Änderungen auf den Beginn des Schuljahres 2019/2020 umgesetzt werden

VI. Fremdänderungen

Im neuen Schulgesundheitsgesetz wird die Schulgesundheitskommission umfassend geregelt. Sie kann daher aus dem Gesundheitsgesetz gestrichen werden. § 6 Abs. 1 lit. g des Gesundheitsgesetzes wird deshalb aufgehoben.

2.12. Verordnung über den schulärztlichen Dienst

In der Verordnung werden zusammenfassend folgende Punkte geregelt: die Zeitpunkte der Untersuchungen (beim Eintritt in den Kindergarten, in der 5. Primarklasse, in der 2. Sekundarklasse), dass die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der Untersuchungen festlegt, dass die Schulen für die organisatorische Durchführung der Untersuchungen zuständig sind und wie die Untersuchungen zu dokumentieren sind. Ferner werden die Vergütung der Schulärztinnen und Schulärzte und der Ablauf der Abrechnungen festgelegt.

2.13. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das Schulgesundheitswesen als Vorsorgeangebot ist Teil des Legislaturziels ZL-LZ1: *Der Kanton Basel-Landschaft sorgt für eine qualitativ hochstehende Prävention und Versorgung im Gesundheitswesen mit einem bedarfsgerechten Angebot. (...)*

2.14. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Vergleich zur heutigen Lösung hat die vorgesehene Revision eine Entlastung der Gemeinden zur Folge. Da die Untersuchung mit vier Jahren beim Kindergarteneintritt von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen wird, sind die Gemeinden nur noch für diejenige in der 5. Primarklasse zuständig sowie für die Kosten einer allfälligen ärztlichen Beratung der Schule durch die Schulärztin bzw. den Schularzt. Der administrative Aufwand für die Schulen bleibt unverändert.

Die Abgeltung der Untersuchung in der 4. Klasse (neu 5. Klasse) mit heute CHF 30 ist deutlich zu gering und bedarf einer Anpassung. Neu soll ein Zeittarif von CHF 190.- pro Stunde gelten. Pro Kind wird eine Untersuchungsdauer von ca. 20 Min. empfohlen, d.h. die Kosten für diese Untersuchung werden pro Kind ca. CHF 63.30 betragen. Heute bezahlen die Gemeinden pro Kind für die zwei Untersuchungen (Kindergarten und 4. Primarklasse) CHF 100.-. Gemäss Erfahrung aus der Evaluation lassen rund 50% der Eltern ihr Kind privatärztlich untersuchen und tragen die Kosten somit selbst. Gesamthaft (ganzer Kanton) wird mit einer Entlastung der Gemeinden in der Höhe von gesamthaft ca. CHF 45'000.- pro Jahr gerechnet.

Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton ist für die Organisation und die Finanzierung des neuen Systems auf der Sekundarstufe zuständig. Die bisherigen Klassengespräche in den 7. Klassen sollen durch eine Impfkartenkontrolle im Beisein der Schulärztin bzw. des Schularztes sowie durch einen Selbsteinschätzungsfragebogen zur allgemeinen Gesundheit und das Angebot einer individuellen Untersuchung nach Bedarf (s. Kapitel 2.9.) abgelöst werden.

Diese Änderung wird für den Kanton nicht teurer als das heutige Angebot der Klasseneinsätze. Es wird weiterhin mit Kosten in der Höhe von rund CHF 50'000.- gerechnet. Es ist keine Anpassung

des Budgets notwendig. Die Mittel sind im Budget und im AFP des Kantons im Profitcenter P2214, Amt für Gesundheit, Innenauftrag Nr. 401952 unter Konto Nr. 3130 0040 geführt.

Auswirkungen auf die Krankenkassen

Die Untersuchung mit 4 Jahren (beim Eintritt in den Kindergarten) ist eine Pflichtleistung der Krankenkasse. Sie wird bereits heute von diesen übernommen. Es entstehen deshalb keine neuen Kosten zu Lasten der Krankenkassen.

Auswirkungen auf die Erziehungsberechtigten

Die geplanten Änderungen kommen dem vielseitigen Wunsch nach der freien Arztwahl entgegen. Im neuen Gesetz wird geregelt, dass die freie Arztwahl nicht nur „in Ausnahmefällen“ gewährt werden soll, sondern allen Eltern offen steht. Die Kosten haben sie bei dieser Wahl jedoch selbst zu tragen. Die Untersuchung mit 4 Jahren ist eine Pflichtleistung der Krankenkasse. Auf die Eltern entfällt bei dieser Untersuchung lediglich ein Selbstbehalt in der Höhe von CHF 12.-.

2.15. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.16. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.16.1. Parteien

Grundsätzlich begrüssen alle Parteien die Totalrevision des SGG und der SGV. Insbesondere wird begrüsst, dass die generelle freie Arztwahl eingeführt werden soll.

Die **Grünen-Unabhängigen** sowie die **SVP** möchten die privatärztliche Untersuchung als Regelfall einführen, die Untersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt soll nur im Ausnahmefall stattfinden. Die **SVP** spricht sich gegen eine zusätzliche schulärztliche Untersuchung aus, die Untersuchung vor dem Schuleintritt soll nicht zur Schulgesundheit gehören. Alle anderen Parteien sind mit der Anzahl sowie mit dem Zeitpunkt der schulärztlichen Untersuchungen einverstanden. Bei der Neukonzeption der bisherigen 7.Klassengespräche (SGV §2, Abs.3) fordern die **Grünen-Unabhängigen** eine obligatorische individuelle Untersuchung der Schülerinnen und Schüler, die **SVP** hingegen fordert eben diese Untersuchung nur auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerinnen und Schüler anzubieten. Die **FDP** begrüsst eine Impfstatuskontrolle in diesem Alter, lehnt hingegen den Fragebogen aus Sicherheits- und Datenschutzgründen ab.

Die **Grünen-Unabhängigen** beantragen eine Schulärztin, ein Schularzt pro Schulkreis (SGG §7, Abs.1) statt pro Schule. Zudem sehen sie im SGG (§1 Abs.2) den Zweck als zu weit gefasst und fordern die Streichung des 2. Satzes (es leistet damit einen Beitrag zum Bildungserfolg der Schulkinder im Kanton). Dies fordert auch die **SP**.

Die **Grünen-Unabhängigen** sowie die **SVP** sind sich einig, dass eine Neuformulierung vom §9 erforderlich ist. Der genaue Ablauf soll dabei verdeutlicht werden. So soll beispielsweise die schulärztliche Untersuchung durch die Hausärztin, den Hausarzt erfolgen mit Kostenbeteiligung der Eltern oder dass eine individuelle Beratung durch die Schulärztin, den Schularzt auf Antrag der Schülerinnen und Schüler angeboten wird. Die **SVP** fordert eine Umformulierung hinsichtlich der Anzahl und dem Zeitpunkt der Untersuchungen sowie die Ausgestaltung des Angebots auf der Sekundarstufe.

Betreffend Kostenübernahme der schulärztlichen Untersuchungen sprechen sich die **Grünen-Unabhängigen** dafür aus, dass die obligatorische Krankenversicherung für die gesundheitsrelevanten Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte aufkommen soll (nicht der Schulträger). Zudem fordern sie in §12 eine Kostenregelung für privat beschulte Kinder. Die **Grünen Baselland** und die **EVP** fordern dazu die (Wieder)-Aufnahme der hälftigen Kostenbeteiligung an privat beschulte Kinder durch den Kanton. Die **EVP** fordert hierzu zusätzlich den Verzicht auf den 2. Satz von §2, näm-

lich dass dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die schulgesundheitslichen Untersuchungen für öffentliche und private Schulen gelte. Die **SVP** begrüsst den Verzicht auf die Kostenbeteiligung bei den Privatschulen durch den Kanton ausdrücklich.

Die **Grünen-Unabhängigen** begrüssen den neuen Vergütungsmodus für Schulärztinnen und Schulärzte unter der Voraussetzung, dass die Empfehlung von 20 Minuten pro Kind in der SGV festgehalten wird.

SP und **Grüne-Unabhängige** beantragen für die Untersuchung vor Kindergarten- Eintritt eine Verbesserung des Transfers und Koordination wie Formulare, Laufkarte etc.

Die **Grünen Baselland** fordern, die Motion betreffend Actividispens im Sportunterricht (2017/013) in die Revision des SGG aufzunehmen bzw. die entsprechende Gesetzesanpassung gleichzeitig durchzuführen.

2.16.2. Fachverbände

Mit Ausnahme des **Lehrerinnen und Lehrerverbands BL** (lvb) wird die Totalrevision SGG und SGV begrüsst. Der lvb wünscht einen Neuentwurf, der unter dem Begriff Schulgesundheit viel Umfassenderes enthält, wie z.B. Themen wie Lärmpegel, Luftqualität, giftige Substanzen etc.

Die **Ärztegesellschaft BL** sowie die **Kinderärztegesellschaft Regio Basel** geben zu bedenken, dass eine schulärztliche Untersuchung von 20 Minuten pro Kind einer ganzheitlichen privatärztlichen Vorsorgeuntersuchung nicht entsprechen kann. Sie möchten, dass dies so auch den Eltern schriftlich mitgeteilt wird und in der SGV (§2) verschriftlicht ist.

Beide Verbände äussern sich kritisch zur Erweiterung des Aufgabengebietes der Schulärztinnen und Schulärzte (SGG, §8). Sie möchten nicht als Vertrauensärztinnen und -ärzte (c) beigezogen werden und glauben, dass die Massnahmen beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten (d) in das Aufgabengebiet der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes gehören. Die **Kinderärztegesellschaft Regio Basel** fordert, dass die schulärztlichen Untersuchungen wie bisher im Klassenverband stattfinden können um die 20 Minuten Zeitaufwand pro Kind einhalten zu können. Den Eltern soll die Begleitung dazu freigestellt sein (SGV, §3, Abs.2+3). Zum neuen Vergütungsmodus für Schulärztinnen und Schulärzte geben sie zu bedenken, dass der Tarif weiterhin unter dem Tarmed-Ansatz liegt (SGV, §5). Ebenfalls zu bedenken sei die neue Untersuchung vor Kindergarten-eintritt, bei dem der Gesetzgeber von einer Kostenübernahme durch die Krankenversicherungen bzw. durch die Eltern ausgeht. Die neue Ausgestaltung des Angebots auf der Sekundarstufe wird im Sinn eines Kompromisses begrüsst.

Das **Präsidium der Schulräte BL** beantragt eine obligatorische Untersuchung in der 7. Klasse (SGV, §2), statt der Möglichkeit einer Anmeldung für eine individuelle Beratung. Die Untersuchungen während der Schulzeit (SGG, §9) sollen genutzt werden können um einen Überblick (Daten, unter Wahrung der Schweigepflicht) über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Daher wird zu einer verbesserten Dokumentation, Kommunikation und Zusammenarbeit angeregt. Damit dies gelingen kann, soll der Abschnitt Dokumentation in der SGV entsprechend ergänzt werden. Gemäss dem **Präsidium der Schulräte BL** ist der erhöhte Aufwand für die Schulleitungen und die Schulsekretariate zu beachten und es werden deshalb Lösungen für vereinfachte Abläufe erwartet.

2.16.3. VBLG und Gemeinden

Insgesamt 25 Gemeinden haben zur Vorlage Stellung genommen. 19 Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des VBLG explizit an. 61 Gemeinden haben sich im Vernehmlassungsverfahren nicht geäussert, was gemäss Beschluss GV des VBLG ebenfalls als Unterstützung der Stellungnahme des VBLG zu werten und entsprechend zu beachten ist.

Der **VBLG** begrüsst sowohl die freie Arztwahl (Privatinnen und -ärzte als Regelfall) wie auch die Anzahl und Zeitpunkte der schulärztlichen Untersuchungen. Für die Sekundarstufe fordert er eine obligatorische individuelle Beratung. Er bedauert hingegen, dass keine erkennbaren Verbesserungsvorschläge/Massnahmen ins neue SGG aufgenommen wurden, nachdem in der vorausgegangenen Evaluation von der Hälfte der Schulärztinnen und Schulärzte Verbesserungsbedarf festgestellt wurde.

In §1, Abs. 2 des SGG beantragt auch der VBLG (analog Grüne Unabhängige) die Streichung des 2. Satzes (Zweck zu weit gefasst). Ebenso ist er der Meinung, dass eine Schulärztin, ein Schularzt pro Schulkreis und nicht pro Schule benannt werden soll (§7, Abs.1). Der VBLG fordert zukünftig eine Vertretung der Gemeinde in der SGK und bittet um demensprechende Ergänzung in §4, Abs. 2 des SGG. Da sich der VBLG für das Subsidiaritätsprinzip bei den schulärztlichen Untersuchungen ausspricht, bittet er um eine Anpassung von §9, Abs. 1 und 3 bzw. einer neutralen Formulierung und Streichung des Zusatzes „durch die Schulärztinnen, die Schulärzte“.

Da der VBLG der Ansicht ist, dass die schulärztlichen Untersuchungen via KVG getragen werden sollten, bittet er um Aufnahme des Zusatzes „soweit die Kosten nicht von den Krankenversicherern getragen werden“ im §12 des SGG.

Die **Gemeinde Bubendorf** möchte, dass bei privatärztlichen Untersuchungen im Falle von gesundheitlichen Problemen eine Meldung an die Schulärztin, den Schularzt geht.

Die **Gemeinde Lausen** bemängelt die erweiterten Aufgaben der Schulleitungen und Schulsekretariate und weist darauf hin, dass diese eine Anpassung der Pflichtenhefte (VO KG und Primar 641.11 §65 und VO Schulleitungen und Sekretariate 647.12 §20) erfordern. Ebenfalls gefordert wird ein kantonal geltendes Formular für die Schulen. Zudem erachtet die Gemeinde die vom VBLG geforderte Streichung des zweiten Satzes in §1 Abs. 2 als nicht angebracht. Die Kostenübernahme der Untersuchung vor KG-Eintritt ist gemäss der Gemeinde Lausen nicht im revidierten SGG und SGV deklariert. Da die Untersuchung kassenpflichtig ist, wird es schwierig sein, zu unterscheiden, ob sie privatärztlich oder schulärztlich abgegolten werden kann.

2.16.4. Fazit

Mit Ausnahme des Lehrerinnen und Lehrerverbands BL begrüssen alle Stellungennehmenden grundsätzlich die vorgeschlagene Gesetzesrevision sowie die freie Arztwahl. Grossmehrheitlich wird die schulärztliche Untersuchung bei der Privatärztin, dem Privatarzt als Regelfall bzw. nach dem Subsidiaritätsprinzip begrüsst. Bemängelt wird, dass zu wenig deutlich darauf hingewiesen werde, dass diese Untersuchung zulasten der Krankenversicherer (mit Selbstbehalt für die Eltern) gehe. Die Ärztesgesellschaft BL und die Kinderärztesgesellschaft Regio Basel betonen den Unterschied zwischen der schulärztlichen Untersuchung und der privatärztlichen Untersuchung, die viel umfangreicher ist und fordern diesbezüglich gezielte Information an die Eltern.

Für den VBLG, die Grünen-Unabhängigen, SP und den RD von LR und RR ist der Zweck der Schulgesundheit im SGG (§1, Abs. 2) zu weit gefasst. Die Grünen-Unabhängigen beantragen deshalb die Streichung des 2. Absatzes, während VBLG, SP und RR die Streichung des 2. Satzes in Abs. 2 fordern.

Fast alle Parteien, Fachgremien und der VBLG sind sowohl mit der Anzahl wie mit dem Zeitpunkt der Untersuchungen einverstanden. Für die SVP und die Gemeinden Oberwil und Therwil soll die erste schulärztliche Untersuchung erst ab dem Kindergarten stattfinden. Betreffend der Neukonzeption 7. Klasse fordern die SP, die Grünen-Unabhängigen, der VBLG sowie die Schulräte BL eine obligatorische individuelle Untersuchung der Kinder. Die Schulräte fordern zudem eine Dokumentation von den Untersuchungen und die Nutzung dieser Daten (Überblick Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler und ev. Massnahmen).

Die Ärztesgesellschaft BL und die Kinderärztesgesellschaft Regio Basel sprechen sich gegen eine Aufgabenerweiterung der Schulärztinnen und Schulärzte (§8, c+d) aus.

Das Präsidium der Schulräte gibt den hohen Aufwand und Ressourcenbedarf der Schulleitungen und Schulsekretariate zu bedenken und fordert, bei der Umsetzung die Abläufe soweit wie möglich zu vereinfachen. Für die Gemeinde Lausen wäre diesbezüglich eine Anpassung der Pflichtenhefte von Schulleitungen und Sekretariaten erforderlich.

EVP und Grüne BL sind gegen eine Streichung der Beiträge an privat beschulte Kinder.

VBLG und Grüne Unabhängige beantragen, dass je nach Schulgrösse eine Schulärztin, ein Schularzt pro Schulkreis (und nicht pro Schule) zur Verfügung stehen soll. Beide Parteien sprechen sich zudem für eine Kostenübernahme der schulärztlichen Untersuchungen via KVG aus.

Der VBLG fordert zukünftig eine Vertretung aus den Gemeinden in der Schulgesundheitskommission und eine entsprechende Ergänzung im SGG, §4.

2.16.5. Erörterung der Einwände und Anregungen

Grundsätzliches

Bezahlung der Schulgesundheitsuntersuchungen durch die Krankenkassen

Der VBLG bittet den Regierungsrat, zu prüfen, ob die Kosten der Schulgesundheitsuntersuchungen nicht gänzlich von den Krankenkassen getragen werden könnten.

Die Kostenübernahme von Leistungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung ([KLV, Art. 12c](#)) festgehalten. Im Fall der pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen übernimmt die OKP insgesamt 8 Untersuchungen jedoch beschränkt auf diejenigen von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule (d.h. Kindergarten). Die Untersuchungen während der Schulzeit werden somit von den Krankenkassen nicht übernommen. Die Untersuchung mit 4 Jahren gehört jedoch zum Katalog der erwähnten Pflichtleistungen. Jedes vierjährige Kind hat demnach einen Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung in diesem Alter. Eine Änderung dieser Bestimmungen müsste auf nationaler Ebene erfolgen.

Grundsatzkritik des Lehrerinnen- und Lehrerverbandes:

Der Ivb wünscht einen grundsätzlichen Neuentwurf des Gesetzes, der unter dem Begriff Schulgesundheit viel Umfassenderes enthält, wie z.B. Themen wie Lärmpegel, Luftqualität, giftige Substanzen, Ergonomie des Schulmaterials etc.

Dem Ivb wird insofern mit seiner Kritik Recht gegeben, dass das vorliegende Gesetz den Begriff der Gesundheit in einem engeren medizinischen Rahmen auslegt. Lärm, Luftqualität etc. kann die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ebenso beeinträchtigen. Diesen Aspekte wird im Kanton Basel-Landschaft und in den Gemeinden hingegen sehr wohl Rechnung getragen, jedoch nicht im Rahmen dieses Gesetzes. Es wurde geprüft, ob der Titel des Gesetzes angepasst werden könnte, um nicht den Anschein eines umfassend regelnden Gesetzes zu erwecken. Bisher hatte der Name des Gesetzes zu keinerlei Diskussion Anlass gegeben. Da keine ideale Alternative zur Hand ist, wird der bisherige Titel belassen.

Einwände zu einzelnen Paragraphen des Schulgesundheitsgesetzes (SGG)

§1 Zweck

² *Es bezweckt eine möglichst frühe Erkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule. Es leistet damit einen Beitrag zum Bildungserfolg der Schulkinder im Kanton.*

Die Grünen-Unabhängigen, die SP, der VBLG sowie der Rechtsdienst des LR und RR fordern die Streichung des zweiten Satzes dieses Absatzes, der Zweck des Gesetzes sei damit zu weit gefasst und ohne normative Bedeutung.

➤ Dieser Einwand wird vollumfänglich aufgenommen, der Satz wird gestrichen.

Neue Formulierung:

² *Es bezweckt eine möglichst frühe Erkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule. **Satz gestrichen.***

§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl

² *Der Kommission gehören mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte, je eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Schulrats und einer Schulleitung sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen und der Bildung zuständigen Direktion an.*

Der VBLG fordert, dass die Gemeinden als Träger der Primarschulen in der Schulgesundheitskommission vertreten sind.

➤ Diesem Wunsch wird stattgegeben und die Zusammensetzung der Kommission entsprechend ergänzt.

² *Der Kommission gehören mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte, je eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung, **der Gemeinden** sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen und der Bildung zuständigen Direktion an.*

§ 6 Schulen

¹ *Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.*

² *Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern.*

³ *Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.*

⁴ *In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.*

Der Rechtsdienst des RR und LR stellt fest, dass der Titel „Schulen“ für diesen Paragraphen nicht passt, denn dieser Paragraph behandelt die Verantwortung der verschiedenen Schulstrukturen bezüglich der Umsetzung des Gesetzes.

Dieser Einwand wird aufgenommen, es wird folgender neuer Titel gewählt: **Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben.**

Die CVP wendet ein, dass es nicht Aufgabe einer Schule sei, sich die Kompetenz zur Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse anzueignen, hierfür sei die Schulpflege zuständig.

➤ Dieser Aufwand wird nicht aufgenommen. Die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse ist eine operative Aufgabe, die der Schulleitung unterstehen soll. Es geht hier insbesondere um eine ausreichende und fachgerechte Reinigung des Schulhauses.

§7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl

¹ *Jede Schule verfügt über mindestens eine Schulärztin oder einen Schularzt.*

Der VBLG fordert eine Ergänzung dahingehend, dass bei kleinen Schulen eine Schulärztin oder ein Schularzt pro Schulkreis genüge.

➤ Das Anliegen kann nachvollzogen werden. Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann jedoch selbstverständlich in mehreren Schulen tätig sein. Für die Nomination einer Schulärztin bzw. eines Schularztes und für die Kontrolle der Umsetzung der Aufgaben ist es jedoch erforderlich, auf bestehende schulische Strukturen zurückgreifen zu können, in diesem Fall auf den Schulrat. Es wäre unverhältnismässig, einzig für das Schulgesundheitswesen neue schulische Strukturen zu

schaffen. Sogenannte Kreisschulen hingegen gelten bereits heute als eine Schule mit einer Schulärztin bzw. einem Schularzt.

§ 8 Schulärztinnen und Schulärzte, Aufgaben

¹ *Die Schulärztin oder der Schularzt*

- a. *führt die schulgesundheitlichen Untersuchungen durch;*
- b. *steht der Schule für Beratung in gesundheitlichen Fragen zur Verfügung;*
- c. *kann von der Schule als Vertrauensarzt beigezogen werden;*
- d. *trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.*

Die Ärztesgesellschaft BL und die Kinderärztesgesellschaft Regio Basel lehnen die Ausweitung der Aufgaben gemäss Bst. c und d ab. Sie sind der Meinung, dass das Treffen von Massnahmen bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten in den Aufgabenbereich des Kantonsarztes gehöre. Der Schularzt habe weder die zeitlichen noch personellen Mittel entsprechende Massnahmen anzuordnen, geschweige denn umzusetzen. Ebenso wird es nicht als eine schulärztliche Aufgabe erachtet, eine vertrauensärztliche Tätigkeit auszuüben (Interessenskonflikte etc.).

- Das Anliegen der Ärzteschaft wird teilweise aufgenommen. Es war nicht die Absicht, den Schulärztinnen und Schulärzten eine vertrauensärztliche Aufgabe wie sie z.B. bei Versicherungen ausgeübt wird, zu übertragen. Vielmehr geht es um eine Beratung der Schulen auch bei gesundheitlichen Fragen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern. Für die Tätigkeit bei ansteckenden Krankheiten ist es jedoch wichtig, dass jemand, der die Schule kennt, die Schule und den Kanton beraten kann. Da die Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt erfolgen und die entsprechenden Fälle nicht sehr oft auftreten, sind keine besonderen Ressourcen (zeitlich und personell) notwendig.
- Es wird folgende geänderte Formulierung vorgeschlagen:

§ 8 Schulärztinnen und Schulärzte, Aufgaben

¹ *Die Schulärztin oder der Schularzt*

- a. *führt die schulgesundheitlichen Untersuchungen durch;*
- b. *steht der Schule für Beratung in gesundheitlichen Fragen der Schule und zu einzelnen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung;*
- c. *trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.*

§ 9 Untersuchungen

¹ *Die Schülerinnen und Schüler werden vor dem Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit periodisch durch die Schulärztin oder den Schularzt auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.*

Subsidiarität Schulärztin, Schularzt

Der VBLG fordert, dass die Untersuchung durch die Schulärztin, den Schularzt subsidiär sein soll. Abs. 1 soll deshalb neutral formuliert werden.

- Das Anliegen wird aufgenommen. Das Prinzip der Subsidiarität ist auch die Absicht des Regierungsrates. Es wird folgende neue Formulierung gewählt:

¹ *Die Schülerinnen und Schüler werden vor dem Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit periodisch auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.*

² *Die Erziehungsberechtigten können wählen, ob sie die Untersuchungen auf eigene Kosten von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung oder von der Schulärztin bzw. vom Schularzt durchführen lassen.*

Der heutige Absatz 2 wird dann zum Absatz 3:

³ *Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen.*

Erster Zeitpunkt der Untersuchungen und Delegation von Zeitpunkt und Rahmenbedingungen an den Regierungsrat

¹ *Die Schülerinnen und Schüler werden **vor** dem Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit periodisch auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.*

(...)

³ *Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen.*

Die SVP und die Gemeinden Oberwil und Therwil fordern, dass die erste Schulgesundheitsuntersuchung erst im Kindergarten stattfinden soll. Die SVP fordert zudem, dass die Anzahl und der Zeitpunkt der Untersuchungen sowie das Angebot in der Sekundarstufe auf Gesetzesstufe geregelt werden und dass die Anzahl der Untersuchungen gegenüber heute nicht erhöht wird. Sie schlägt folgende Formulierung vor:

¹ *Die Schülerinnen und Schüler werden im Kindergarten und in der Primarschule zwei Mal durch die Schulärztin oder den Schularzt auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.*

² *In der Sekundarschule wird eine individuelle Beratung durch die Schulärztin oder den Schularzt auf Antrag der betroffenen Schülerinnen und Schüler angeboten.*

³ *Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der beiden Untersuchungen gemäss Absatz 1 und der individuellen Beratung gemäss Absatz 2.*

⁴ *(bisheriger Absatz 3)*

Die beiden Gemeinden befürchten einen administrativen Mehraufwand für die Schulen, wenn die erste Untersuchung beim Kindergarteneintritt stattfinden soll.

- Der Regierungsrat nimmt diese Anliegen auf. Die Anzahl der vorgesehenen Untersuchungen wird im Gesetz festgelegt. Ferner wird die Anzahl der Untersuchungen während der Schulzeit auf **drei** Untersuchungszeitpunkte reduziert, d.h. es wird gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf auf einen Untersuchungszeitpunkt verzichtet. Damit wird die Kritik aufgenommen, das System werde ohne zwingenden Grund ausgebaut. Die genauen Zeitpunkte dieser Untersuchungen sollen jedoch in der Verordnung geregelt werden. Damit kann der Regierungsrat flexibler

z.B. auf allfällige Änderung des Untersuchungsprogramms von nationaler Seite oder auf Bedürfnisse des Schulsystems reagieren.

- Der Regierungsrat will hingegen am ersten Untersuchungszeitpunkt mit 4 Jahren festhalten. Es handelt sich gemäss kinderärztlicher Erfahrung um eine sehr wichtige Vorsorgeuntersuchung, die von den Eltern oft vergessen wird. Mit Blick auf den Eintritt in den Kindergarten können bereits vorher allfällige Entwicklungsverzögerungen (z.B. in der Sprache) oder Beeinträchtigungen (z.B. im Sehvermögen) entdeckt werden. Ferner können allfällig fehlende Impfungen nachgeholt werden wie die zweite Dosis der MMR-Impfung. Bei dieser Impfung ist die Durchimpfungsrate im Kanton BL immer noch zu gering, oft geht die zweite Dosis vergessen. Die Aufforderung an die Eltern, diese Vorsorgeuntersuchung durchführen zu lassen, kann mit dem Anmeldeverfahren zum Schuleintritt verbunden werden. Auf der Primarstufe sollen demnach weiterhin nur zwei Untersuchungszeitpunkte stattfinden. Wie bisher haben die Schulen der Primarstufe zwei Untersuchungszeitpunkte zu organisieren, es kommt auf sie demnach kein grösserer organisatorischer Aufwand als heute zu. Ferner hat diese Änderung eine finanzielle Entlastung der Gemeinden zur Folge. Da die Vorsorgeuntersuchung mit vier Jahren von den Krankenkassen vergütet wird, werden die Gemeinden von diesen Kosten entlastet. Um den Zeitpunkt der Untersuchung etwas offener zu formulieren und den Eltern bzw. den Schulen je nach Situation mehr Zeit zu lassen wird die erste Untersuchung nicht explizit vor dem Kindergarteneintritt gefordert, sondern „beim Schuleintritt“.

Die neue Formulierung dieses Paragraphen lautet wie folgt:

§ 9 Untersuchungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.

² Die Erziehungsberechtigten können wählen, ob sie die Untersuchungen auf eigene Kosten von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung oder von der Schulärztin bzw. vom Schularzt durchführen lassen.

³ Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen Untersuchungen.

§ 12 Schulträger

¹ Der Schulträger übernimmt die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte für:

- a. die schulgesundheitlichen Untersuchungen,
- b. die Beratung der Schule in gesundheitlichen Fragen,
- c. die Tätigkeit als Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt und
- d. den Aufwand beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

² Der Regierungsrat legt die Tarife und Abrechnungsmodalitäten fest.

³ Der Schulträger trägt die Kosten für die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern sowie für die notwendigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

Der VBLG fordert, dass Bst. a wie folgt ergänzt wird: „soweit die Kosten nicht von den Krankenversicherern getragen werden.“

- Dieses Anliegen wird grundsätzlich aufgenommen. Der Satz wird entsprechend ergänzt. Es sind jedoch die Erziehungsberechtigten, die die Kosten zu tragen haben. Selbstverständlich ist ihnen freigestellt, die Rechnung ihrer Krankenkasse einzureichen.

Die Bestimmung in Bst. a lautet nun wie folgt:

¹ *Der Schulträger übernimmt die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte für:*

- a. *die schulgesundheitslichen Untersuchungen, sofern diese nicht gemäss § 9 Absatz 2 von den Erziehungsberechtigten getragen werden,*

Ferner wird Buchstabe c aufgrund der Änderung in §8 gelöscht.

Streichung der Beiträge an private Heime und Privatschulen

Die EVP und die Grünen BL fordern, dass privaten Schulen weiterhin die Hälfte der Untersuchungskosten vom Kanton vergütet wird. Ein entsprechender Passus soll wieder ins Gesetz aufgenommen werden.

- Am Verzicht auf die Beiträge an Privatschulen soll festgehalten werden. Wie bereits erläutert handelt es sich im Vergleich zu den gesamten Kosten von Privatschulen und privaten Heimen um einen absolut vernachlässigbaren Beitrag, den die Eltern zu tragen haben. Ferner ist er auch folgerichtig angesichts des Verzichts auf die pauschalen Beiträge an die private Beschulung (beschlossen anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017).

§13 Ärztliche Untersuchung von Lernenden

¹ *Die Kosten der vom Bund angeordneten ärztlichen Untersuchungen von Lernenden in Betrieben im Kantonsgebiet gehen zulasten:*

- a. *des Lehrbetriebes, wenn dieser über einen werkärztlichen Dienst verfügt;*
- b. *der Lehrbetriebe des Kantons sowie der Einwohner- und Bürgergemeinden*
- c. *des Kantons in den übrigen Fällen*

Der VBLG fordert, die Gemeinden in diesem Fall nicht anders zu behandeln wie die anderen Betriebe im Kanton, die Lernende ausbilden. Der Kanton soll diese Untersuchungen für die Gemeinden übernehmen. Der entsprechende Text in Bst. b soll gestrichen werden.

Aufgrund dieser Forderung des VBLG wurden die gesetzlichen Grundlagen für diese Bestimmung nochmals genau analysiert. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die arbeitsmedizinische Untersuchung der Lernenden (SGS 645.13). Aufgrund dieser Abklärungen wurde erkannt, dass es heute gängige Praxis des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung ist, die Kosten dieser Eignungsuntersuchungen zu übernehmen. Die Kosten der Untersuchungen während der Lehre (z.B. die Auswirkungen der Nacharbeit bei Bäckerinnen- oder Bäckerlehrlingen) gehen jedoch gemäss Arbeitsgesetz zu Lasten der Arbeitgeber (Art. 17c, Abs. 3 ArG). Der Regierungsrat schlägt folgende Formulierung dieses Paragraphen vor, die auch das Anliegen des VBLG aufnimmt:

§ 13 Medizinische Eignungsuntersuchungen vor Lehrbeginn

¹ Die Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Eignungsuntersuchungen vor Beginn der beruflichen Grundbildung in einem Betrieb im Kantonsgebiet gehen zu Lasten des Kantons.

Um diesen Bereich der Lehrlingsuntersuchung korrekt im Gesetz abzubilden, wird zudem der Geltungsbereich entsprechend ergänzt:

§ 2

...

³ Dieses Gesetz regelt sodann die Kostentragung der vom Bund angeordneten medizinischen Untersuchungen von angehenden Lernenden.

Weitere Anregungen zur Revision des Gesetzes

Activdispens aufnehmen

Die Grünen regen an, dass die Gesetzesänderung genutzt wird, um die in Motion 2017-013 geforderte klare Regelung für eine Voll- und Teildispensation vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen zu schaffen. Der Vorschlag war bei Regierung und Landrat unbestritten und es ist verfahrensökonomisch sinnvoll (Vermeidung eines langwierigen Gesetzgebungsprozess), das SGG mit dieser Regelung zu ergänzen.

- Die Motion wurde vom Landrat als Postulat überwiesen. Sie ist zurzeit bei der federführenden Direktion (BKSD) hängig. Es ist zur Erfüllung der Forderung keine Änderung eines Gesetzes vorgesehen, auch nicht des Schulgesundheitsgesetzes.

Übersicht über den Gesundheitszustand der Schulkinder durch Schulärztinnen und Schulärzte/Nutzung von eHealth für die Dokumentation der Schulgesundheitsuntersuchungen

Das Präsidium der Schulräte gibt zu bedenken, dass im neuen Schulgesundheitsgesetz keine Verpflichtung mehr besteht, dass Kinderärzte das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Schularzt melden. Dadurch geht der Überblick über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verloren. Die Kinderärzte sollen ihre Befunde weiterhin dem Schularzt melden. Diese Meinung vertritt auch die Gemeinde Bubendorf.

Die FDP BL regt an, die Gesundheitsdaten der Schulgesundheitsuntersuchungen in eHealth zu integrieren. Sie verspricht sich damit gesundheitspolitisch eine deutliche Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der künftigen mündigen Bürger und Bürgerinnen im Umgang mit ihren Gesundheitsdaten. Die so gesteigerte eigene Gesundheitskompetenz und die höhere Vernetzung im Gesundheitswesen durch das elektronische Patientendossier und weiteren e-Health Aspekten ist auch im Sinne von Effizienz und Kostenaspekten im Gesundheitswesen zu sehen. Der Grundstein dazu ist bereits im Schulalter zu legen.

- Der Regierungsrat ist dankbar für die Anregung betreffend der Integration dieser Vorsorgeuntersuchungen in die e-Health-Entwicklung im Kanton BL. Er wird prüfen wie sich dies in Zusammenarbeit mit den entsprechenden medizinischen Leistungserbringern umsetzen lässt. Da das elektronische Patientendossier im ambulanten Bereich sowohl für die Leistungserbringer wie auch für die Patientinnen und Patienten bzw. ihre Erziehungsberechtigten freiwillig ist, muss auf beiden Seiten viel Aufklärungsarbeit geleistet werden.
- Betreffend die Schaffung einer Übersicht über den Gesundheitszustand der Schulkinder ist zu vermerken, dass die aktuelle Gesetzesbestimmung hinsichtlich der Meldung der Privatärztin bzw. des Privatarztes an die Schulärztin bzw. den Schularzt nicht mehr umgesetzt wurde. Dies wäre auch datenschutzrechtlich problematisch. Das elektronische Patientendossier bietet jedoch eine gute Datenbasis für Auswertungen. Die entsprechenden Vorarbeiten werden jedoch noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Ferner beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft an der alle vier Jahre durchgeführten nationalen Studie „Health Be-

haviour in School Aged Children“. In dieser Studie werden Kinder im Alter von 11-15 Jahren über ihren Gesundheitszustand und ihr Gesundheitsverhalten befragt.

- Die Jugendlichen erhalten zudem im Rahmen des Angebots auf der Sekundarstufe die Möglichkeit, ihr Gesundheitsverhalten und ihre Gesundheitskompetenz zu reflektieren, dies mittels eines persönlichen Fragebogens (s.u. Kap.2.9.).

Einwände und Anregungen zur Schulgesundheitsverordnung (SGV)

Grundsätzliches

Die Grünen-Unabhängigen bitten die Regierung, den Transfer und die Koordination der schulgesundheitslich relevanten Informationen von den Schnittstellen zwischen Eltern, Schulleitungen, Kinder-, Haus- und Schulärzten zu verbessern, allenfalls die formellen Abläufe zu überdenken und situationsbedingt anzupassen.

- Der Regierungsrat kann versichern, dass die Koordination der Informationen und die Abläufe im Rahmen dieser Revision überdacht und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren verbessert werden.

Die Kinderärzte Regio Basel stellen fest, dass aufgrund der zeitlichen Vorgaben (20 Minuten pro Kind) *weder eine ganzheitliche Vorsorgeuntersuchung des Kindes noch eine ausführliche Beratung* der begleitenden Erziehungsberechtigten stattfinden könne. Sie fordern, dass die schulärztlichen Untersuchungen wie bisher im Klassenverband – organisiert durch die Schule in Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt – erfolgen kann.

- Die Organisation der Untersuchungen kann jede Schule in Absprache mit der zuständigen Schulärztin, dem zuständigen Schularzt je nach örtlicher Situation und der Anzahl Kinder vereinbaren. In der Regel ist jedoch die Arztpraxis der bevorzugte Ort, da die notwendigen Materialien nicht transportiert werden müssen (Audiometer, E-Haken-Tafel etc.).

§ Zeitpunkt der Untersuchungen

Aufgrund der Reduktion der Anzahl Untersuchungen pro Kind von vier auf drei erfolgt folgende Anpassung von §1 der Verordnung:

¹ *Die Schulgesundheitsuntersuchungen finden zu folgenden Zeitpunkten statt:*

- a. *Beim Eintritt in den Kindergarten*
- b. *Im 5. Jahr der Primarschule*
- c. *Im 2. Jahr der Sekundarschule*

§ 2 Umfang und Ablauf

¹ *Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der Untersuchungen fest.*

² *Die Untersuchungen umfassen jeweils auch eine Kontrolle des Impfstatus.*

³ *Anlässlich der Untersuchung in der Sekundarschule haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich für eine individuelle Beratung anzumelden.*

Die FDP lehnt eine Erhebung im 10. Schuljahr mittels Fragebogen ab. Es sei nicht klar, zu welchem Zweck dieser Fragebogen diene. Es wird bezweifelt, dass der Datenschutz dabei zu 100

Prozent gewährleistet werden kann. Die Abgabe einer Information mit einem Angebot an das Kind, sich auch ohne Kenntnis der Eltern an eine ärztliche Vertrauensperson zu wenden, sei ausreichend für dieses Schulalter. Die SVP findet, dass auf dieser Stufe eine individuelle schulärztliche Beratung nur auf ausdrücklichen Antrag der Betroffenen stattfinden soll. Das skizzierte Verfahren sei zu aufwändig. Es bedürfe auf dieser Stufe keiner Kontrolle der Impfkarten im Beisein des Schularztes

- Am geplanten Vorgehen, einen Fragebogen in auf dieser Schulstufe einzusetzen, wird festgehalten. Dieses Instrument ist in mehreren Kantonen der Schweiz bereits erfolgreich im Einsatz. Die Frage des Datenschutzes stellt sich nicht, denn die Jugendlichen füllen den Fragenbogen unter Wahrung ihrer Privatsphäre aus und geben ihn nur weiter, wenn sie dies wünschen. Der Fragebogen dient der Reflexion des eigenen Gesundheitsverhaltens und trägt dazu bei, die Eigenverantwortung der Jugendlichen in Gesundheitsfragen zu stärken. Ferner ist es auch aufgrund der Vorschriften des Bundes unverzichtbar, in dieser Stufe den Impfstatus zu prüfen.

Der VBLG schlägt im Hinblick auf die postulierte Subsidiarität der schulärztlichen Untersuchungen vor, ein neues Formular zu entwerfen und fordert, dass dieses in der Verordnung festgehalten wird.

- Wie oben erwähnt, werden sämtliche Formulare neu entworfen. Die Schulgesundheitskommission, in der alle relevanten Akteure vertreten sind, wird die zuständige Direktion hierbei unterstützen. Eine Aufnahme in die Verordnung ist aus Sicht des Regierungsrats nicht notwendig.

Dokumentation (§4 Laufkarte)

Der Vorstand der SRPK schlägt vor, den Abschnitt „Dokumentation“ in der Verordnung so zu ergänzen, dass der Kanton und die einzelnen Schulen für die Gesundheitsförderung wichtige summarische und anonymisierte Informationen über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler erhalten.

- Wie unter dem Thema e-Health festgehalten, würde das elektronische Patientendossier eine gute Voraussetzung für (anonymisierte) Auswertungen bieten. Der Regierungsrat ist gewillt, zu prüfen, ob die Schulgesundheitsuntersuchungen in dieses System integriert werden können. Hierzu ist jedoch (noch) keine Anpassung der Verordnung notwendig. Das aktuelle Dokumentationssystem (schriftliche Dossiers) lässt eine Auswertung leider nicht zu.

§ 5 Honorar der Schulärztinnen und Schulärzte

¹ *Die Schulärztinnen und Schulärzte erhalten für ihre Leistungen nach § 12 des Schulgesundheitsgesetzes ein Honorar von CHF 190 pro Stunde.*

Die Grünen-Unabhängigen fordern die Festschreibung eines Limits von 20 Minuten pro ärztliche Untersuchung eines Kindes in der Verordnung festzuhalten, um einen Missbrauch zu verhindern. Dasselbe fordert auch der VBLG.

- Der Regierungsrat will darauf verzichten, eine zeitliche Limitation in die Verordnung aufzunehmen. Die Untersuchung kann gerade bei kleineren Kindern aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstands kürzer oder länger dauern. Eine fixe Zeitangabe würde die Flexibilität in solchen Fällen verhindern. Es wird ferner auch kein Missbrauch befürchtet, da die

vorgesehene Vergütung zwar leicht angehoben wird, aber im Vergleich zur Abgeltung anderer Leistungen eher bescheiden ist.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Schulgesundheitsgesetz gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 29. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Schulgesundheitsgesetz
- Synopse Schulgesundheitsgesetz und -verordnung

Landratsbeschluss

über die Totalrevision des Schulgesundheitsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Schulgesundheitsgesetz (Totalrevision) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: